

## E-Bilanz: Elektronische Datenübermittlung

Mit dem Bürokratieabbaugesetz 2008 wurde der Grundstein gelegt – nun soll auch die Bilanz in Zukunft elektronisch ans Finanzamt übermittelt werden. Beginnen soll das Ganze für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Nicht nur Zeit und Geld wird die elektronische Datenübermittlung kosten, auch die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung werden verschärft. Die bisher vorgeschriebene Übermittlung in Papierform entfällt.

Für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, müssen bilanzierende Unternehmen ihre Bilanz, ihre Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung elektronisch übermitteln (sog. E-Bilanz). Das ist nun der letzte Schritt in der Finanzverwaltung, nachdem die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldung, Lohnsteueranmeldung, Lohnsteuerbescheinigung usw. erfolgreich eingeführt wurde.

Damit nicht jedes Unternehmen ein anderes Format benutzt und die Bilanz unterschiedlich aufgliedert, legt die Finanzverwaltung fest, in welchem einheitlichen Format und in welcher einheitlichen Aufschlüsselung die elektronische Übermittlung zu erfolgen hat. Einheitlich festgelegt wird auch, welche Mindestdaten der bilanzierende Unternehmer zu übermitteln hat. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 19. Januar und vom 3. Februar 2010 verkündet, dass für die Übermittlung des Datensatzes der XBRL-Standard zu verwenden ist und die Datensätze der steuerlichen XBRL-Taxonomie entsprechen müssen. XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen. Dieser ermöglicht es, Daten in standardisierter Form aufzubereiten und mehrfach zu nutzen – etwa neben der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zur Information von Geschäftspartnern, Kreditgebern, Aufsichtsbehörden oder Finanzbehörden.

Was bedeutet das für das Finanz- und Rechnungswesen?

Da elektronische Bilanzen im XBRL-Format an die Finanzverwaltung für die Wirtschaftsjahre zu übermitteln sind, die



*Mit der E-Bilanz werden die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung verschärft.*

nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, werden bereits im Veranlagungszeitraum 2011 und somit spätestens zum 1. Januar 2011 Finanz- und Rechnungswesen auf XBRL-Konformität überprüft und umgestellt werden müssen.

Nur in Ausnahmefällen kann „unbillige Härte“ als Begründung für den Verzicht der elektronischen Übermittlung verwendet werden. Dies liegt vor, wenn die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Da die Finanzverwaltung die Einführung der elektronischen Übermittlung der Bilanzdaten nicht zum Vorteil der Unternehmen einführt, sondern um über Verknüpfungen und Kennzahlen Abweichungen vom Üblichen per Knopfdruck zu erhalten, müssen Härtefallanträge besonders überzeugend begründet werden.

Weichen die übermittelten Bilanzdaten vom Üblichen ab, würde das wohl keinem Bearbeiter im Finanzamt auf den ersten Blick auffallen. Durch die elektronische Übermittlung laufen im Rechenzentrum des Finanzamts jedoch unzählige Abgleiche und Plausibilitätskontrollen ab. Bei Ungereimtheiten schlägt der Finanzamtscomputer Alarm und eine nähere Überprüfung wird vorgenommen.

Die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten macht Unternehmen also gläsern und die Besuche des Betriebs-, Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerprüfers in Unternehmen dürften dadurch in Zukunft wohl häufiger bzw. in kürzeren Abständen erfolgen.

*(Quelle: Profirma)*

# Recht im Internet

Mit der zunehmenden Nutzung und Kommerzialisierung des Internet gegen Ende der 1990er wurde klar, dass auch für das Handeln im Netz rechtliche Regelungen gefunden werden müssen. Dies wurde anfangs von vielen Nutzern argwöhnisch betrachtet, das Internet sollte weitgehend frei von staatlicher Regulierung bleiben. Nicht wenige dachten aufgrund der scheinbaren Anonymität und grenzüberschreitenden Funktionsweise, dass das Internet mit einzelstaatlichen Regelungen nicht in Berührung kommt und eine Art rechtsfreien Raum bildet. Spätestens seit mit dem Internet auch Geld verdient wird, wurden jedoch die Rufe nach einem klaren rechtlichen Rahmen im Netz lauter. Ohne rechtliche Grundlagen hätte kein Unternehmen in Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit dem Internet investiert.

## Versandhändler müssen Hinsendekosten erstatten

In einer aktuellen Entscheidung stellt der Europäische Gerichtshof klar, dass einem Verbraucher, der einen Vertragsabschluss im Fernabsatz widerruft, nicht die Kosten der Zusendung der Ware auferlegt werden dürfen (EuGH, Urteil vom 15.4.2010, Az. C-511/08).

Der Europäische Gerichtshof begründet seine Entscheidung damit, dass die Einbehaltung der Versandkosten eine indirekte Strafzahlung darstelle, die nach der Fernabsatzrichtlinie unzulässig sei. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung. Aber auch diese Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt.

Der Entscheidung liegt ein Rechtsstreit zwischen einem Unternehmen und der Verbraucherzentrale zugrunde. Streitgegenstand waren die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens, die vorsahen, dass der Verbraucher einen pauschalen Versandkostenanteil von 4,95 Euro trägt. Diesen Betrag sollte das Versandunternehmen auch dann nicht zu erstatten haben, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

## Längere Gewährleistung kommt Betriebe und Kunden teuer zu stehen

Auf deutliche Preiserhöhungen müssen sich Kunden einstellen, wenn im Zuge der derzeit in Brüssel verhandelten „Richtlinie über Rechte der Verbraucher“ die Gewährleistungspflichten ausgeweitet werden. Denn die Firmen erwarten

von den Gesetzesplänen teuren Mehraufwand.

## Kostenfallen im Web

Immer wieder versuchen Betrüger im Internet, mit vermeintlichen Gratis-Inhalten abzukassieren. Sie schieben Besuchern, die sich auf ihren Seiten registrieren, im Kleingedruckten kosten-



pflichtige Abonnements unter. „Internetnutzer können sich vor Abo-Fallen in den meisten Fällen wirksam schützen“, betont BITKOM-Präsident Prof. Dr. August-Wilhelm Scheer. „Am besten beugt man vor, indem man ohne triftigen Grund keine Kontakt- oder Zahlungsdaten angibt, dubiose Angebote grundsätzlich meidet und im Zweifelsfall auch das Kleingedruckte liest.“

Vorsicht mit persönlichen Daten: Internet-Surfer sollten ein gesundes Misstrauen zeigen, wenn sie für angeblich kostenlose Web-Inhalte oder Services Namen und Adresse angeben sollen. Das gleiche gilt für Telefonnummern, E-Mail-Adressen und erst recht für Bank- und Kreditkartendaten. Für die Lektüre oder den Download von Gratis-Inhalten sind diese Daten in aller Regel nicht nötig. Das Kleingedruckte lesen: Bei manchen Angeboten ist es nötig, Namen und

Adresse anzugeben, etwa wenn Sendungen per Post zugestellt werden sollen. Gerade bei Dienstleistern, die ihnen unbekannt sind, sollten Kunden die Geschäftsbedingungen (AGB) und andere kleingedruckte Textpassagen aufmerksam lesen. Dort sollten keine versteckten Zahlungsverpflichtungen enthalten sein. Im Zweifel nicht zahlen: Wer Geld verlangt, muss einen Vertragsabschluss nachweisen können. Nutzer von Webseiten sollten nicht zahlen, wenn sie sich getäuscht fühlen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die Kunden über die Bedingungen des Angebots informiert sind und diese bewusst akzeptieren. Das muss der Anbieter nachweisen können. Gerichte haben entschieden, dass bei fehlenden oder versteckten Preisangaben kein Vertrag zustande kommt. Vertrag bestreiten und Widerrufsrecht nutzen: Internet-Nutzer sind nicht verpflichtet, auf nachweislich unseriöse Forderungen einzugehen. Wer

sichergehen will, sollte aber den vom Anbieter behaupteten Vertrag für alle Fälle anfechten und hilfsweise auch im Rahmen des Widerrufsrechts widerrufen. Musterbriefe halten die Stiftung Warentest und die Verbraucherzentralen im Internet bereit. Mahnbescheid widersprechen: Hartnäckige Bauernfänger lassen ihren Opfern einen gerichtlichen Mahnbescheid zustellen. Das bedeutet nicht, dass die Forderung berechtigt ist, aber die Empfänger müssen reagieren. Sie haben zwei Wochen Zeit, dem Bescheid schriftlich zu widersprechen.

Mahnbescheid widersprechen: Hartnäckige Bauernfänger lassen ihren Opfern einen gerichtlichen Mahnbescheid zustellen. Das bedeutet nicht, dass die Forderung berechtigt ist, aber die Empfänger müssen reagieren. Sie haben zwei Wochen Zeit, dem Bescheid schriftlich zu widersprechen.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

## Verluste aus der Lebensversicherung steuerlich absetzbar

Um für das Alter vorzusorgen, werden immer wieder Kapitallebensversicherungen abgeschlossen. Eine äußert beliebte Versicherung. Muss eine Police vor Ablauf der Laufzeit gekündigt werden, verliert man oft viel Geld. Bei Kündigungen in den ersten Laufzeitjahren gibt es infolge hoher Abschlusskosten meist gar kein Rückkaufswert.

Da die Erträge aus solchen Versicherungen der Abgeltungssteuer unterliegen, lassen sich umgekehrt auch die Verluste steuerlich verrechnen. Auflage dafür ist, dass die Lebensversicherung nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde. Verrechnet werden können sie mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in den nachfolgenden Veranlagungszeiträumen. Die Verluste müssen in der Anlage KAP der Einkommensteuer angegeben werden.

## Umsatzsteuer bei Privatnutzung PKW

Der Bundesfinanzhof hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil (Az.: XI R 32/08) klargestellt, wie bei der Umsatzbesteuerung eines Firmenfahrzeugs vorzugehen ist, das auch privat genutzt wird. So muss diese entweder pauschal in Anlehnung an die ertragsteuerliche „1-Prozent-Regelung“ erfolgen oder aber nach den tatsächlichen Kosten ausgerichtet sein. Eine Mischung aus den verschiedenen Möglichkeiten wird hingegen nicht akzeptiert.

Wird ein Firmenfahrzeug bzw. Dienstwagen nicht nur für die

betrieblichen Zwecke, sondern auch für privat motivierte Fahrten genutzt, so unterliegt diese sogenannte „nichtunternehmerische“ Nutzung der Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage dafür werden grundsätzlich die anteilig auf die Privatnutzung entfallenden Kosten angenommen, soweit sie zum Abzug von Vorsteuern berechtigt sind. Um das dazugehörige Prozedere zu vereinfachen, gestattet die Finanzverwaltung dem Steuerzahler, den anfallenden Betrag in Anlehnung an die sog. 1-Prozent-Methode zu ermitteln. Demnach wird monatlich ein Prozent des Listenpreises des PKW als Entnahme behandelt. Das Finanzamt darf nicht einfach unterstellen, dass ein Dienstauto auch in der Freizeit gefahren wird. Vielmehr müssen die Umstände jedes Einzelfalls genau geprüft werden.

## Bundesverfassungsgericht erweitert Absetzbarkeit des Arbeitszimmers

Wer sein Arbeitszimmer (bzw. die dazugehörigen Kosten) bisher von der Steuer absetzen wollte, musste nachweisen, dass dieser Raum tatsächlich den „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen

und beruflichen Tätigkeit“ darstellt. Diese Vorgabe wurde nun gelockert: Absetzen darf künftig auch, wer keinen anderen Arbeitsplatz hat, um die geforderten Tätigkeiten zu verrichten. Also beispielsweise ein Lehrer (ein solcher hatte geklagt), dessen beruflicher Mittelpunkt zwar in der Schule liegt, der aber mangels eigenem Büro/Schreibtisch Klassenarbeiten im häuslichen Arbeitszimmer korrigieren muss.

Wer davon betroffen ist, darf sich jedenfalls doppelt freuen: Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber nicht nur zu dieser Erweiterung verpflichtet, sondern auch dazu, sie rückwirkend zum 1. Januar 2007 einzuführen. Allerdings darf der Gesetzgeber die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers weiterhin einschränken, denn laut dem aktuellen Urteil ist nicht die gesamte Regelung verfassungswidrig, sondern eben nur diese eine Regelung. Alle anderen Beschränkungen sind weiterhin und unverändert in Kraft.

Profitieren können von der aktuellen Entscheidung insbesondere diejenigen Steuerpflichtigen, die ihre Steuerbescheide ab 2007 bis dato „offen“ gehalten

## Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
10/2010	10.11.10	10.11.10			
11/2010	10.12.10	10.12.10			
12/2010	10.01.11	10.01.11			
IV/2010	10.01.11	10.01.11	10.12.10	15.11.10	10.12.10
1/2011	10.02.11	10.02.11			
2/2011	10.03.11	10.03.11			
3/2011	11.04.11	11.04.11			
I/2011	11.04.11	11.04.11	10.03.11	15.02.10	10.03.11

\*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

## Vorsicht vor dubiosen Adressbuchverlagen

Wer Post mit dem Hinweis „betrifft unser Eintragungsangebot“ oder „die jährliche Grundeintragung kostenlos“ erhält, muss aufpassen. Seit einigen Wochen sind verstärkt Angebotsschreiben dubioser Verlage im Umlauf. Teilweise werden die Betriebe aufgefordert, ihre Adressdaten für ein Online-Branchenverzeichnis zu aktualisieren.

Andere Offerten sind wie bereits bestehende Verträge oder Rechnungen aufgemacht. Tatsächlich wird durch Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars ein Vertrag abgeschlossen. Dies ergibt sich aus den kleingedruckten Geschäftsbedingungen. Nur wer diese sorgfältig liest, kann erkennen, dass mit der Unterschrift ein Vertrag über die Dauer von meist zwei Jahren mit beachtlichen Kosten zustande kommt.

Solche Formularschreiben müssen vor Rücksendung sorgfältig geprüft und das Kleingedruckte aufmerksam gelesen werden. Trotzdem kommt es im laufenden Geschäftsalltag immer wieder zu Zahlungen oder Unterschriftsleistungen. Betroffene Unternehmen fechten den Vertrag am besten per Einschreiben wegen arglistiger Täuschung an. In diesem Zusammenhang sollte auch vorsorglich eine Kündigung des Vertrags ausgesprochen und der dubiose Anbieter unter Fristsetzung aufgefordert werden, den gegebenenfalls bereits geleisteten Betrag zurückzuerstatten.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

haben, das heißt mit Einsprüchen angefochten haben. Das Gleiche gilt für Steuerbescheide, deren Festsetzung in Bezug auf das häusliche Arbeitszimmer „vorläufig“ vorgenommen wurde.

Am einfachsten hat es der, der nachweisen kann, dass dieses Zimmer den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit darstellt, also beispielsweise Freiberufler, die sich ihr Büro zu Hause eingerichtet haben. Mit dem aktuellen Urteil dürfen nun auch die Steuerzahler das Zimmer absetzen, die auch an anderen Orten arbeiten, beispielsweise Lehrer. Allerdings müssen solche Personen eine Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen, dass sie im eigentlichen Tätigkeitsumfeld keinen entsprechenden Arbeitsplatz haben.

Ist die Nutzung eindeutig beruflicher Natur, kann anteilig Strom, Miete, Versicherungen, Müllkosten, Reinigung und natürlich auch die Büroausstattung abgesetzt werden.

## Satzungsänderung bei einer Mini-GmbH

Viele Mini-GmbHs werden gegründet, um bei den hohen Gebühren zu sparen. Dafür nehmen die Beteiligten in Kauf, dass die vertraglichen Regelungen aus dem sog. Musterprotokoll sich nicht unbedingt mit ihren Interessen als Gesellschafter decken (z. B. enthält das Musterprotokoll keine Regelungen zum Ausscheiden eines Gesellschafters usw.).

Viele Unternahmergesellschaften werden mit Musterprotokoll gegründet, anschließend wird das Musterprotokoll durch einen passenden Gesellschaftsvertrag ersetzt. Das ist insgesamt billiger, als sofort mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag zu gründen. Das wird z. B. bei der Gründung von Tochtergesellschaften gemacht. Anschließend wird die Tochtergesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung mit Kapital ausgestattet. Auch das kommt unterm Strich günstiger als die Normalgründung. Jetzt hat erstmals ein Registergericht die Satzungsänderung einer Unternahmergesellschaft abgelehnt. Begründung: Statt Musterprotokoll muss zur Satzungsänderung ein komplett neuer Gesellschaftsvertrag vorgelegt werden. Eine einfache Änderung des Musterprotokolls wäre demnach nicht möglich. Das OLG Düsseldorf hat jetzt diesen Fall in zweiter Instanz entschieden. Das

Registergericht darf keinen neuen Gesellschaftsvertrag verlangen. Es muss die beantragte Satzungsänderung durchführen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.5.2010, 1-3 Wx 106/10). Das gibt Rechtssicherheit.

## Mietkosten für eine Zweitwohnung – Auch bei Auswärtstätigkeit absetzbar

Wenn Arbeitnehmer oder Selbständige immer wieder am selben auswärtigen Ort eine Auswärtstätigkeit zu verrichten haben, kann es kostengünstiger sein, eine Wohnung dauerhaft anzumieten statt von Fall zu Fall im Hotel zu übernachten.

Im konkreten Fall hatte ein Selbständiger an dem Ort, wo er immer wieder Aufträge zu erledigen hatte, eine möblierte Dachgeschosswohnung dauerhaft angemietet.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass es sich in solchen Fällen um eine Auswärtstätigkeit handelt – nicht um eine doppelte Haushaltsführung. Im Rahmen der Reisekosten sind auch Unterkunftskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten absetzbar. Und dies gilt auch für die Mietkosten der gemieteten Wohnung (FG Köln vom 18.3.2010, 15 K 2441/08).

## Großzügige Regelungen für Spendenabzug

Die Zerstörungen und das Leid aufgrund der Jahrhundertflut in Pakistan im Sommer 2010 sind unermesslich.

Und die Spendenbereitschaft in Deutschland ist erfreulicherweise doch sehr groß. Die Spenden für die Flutopfer unterstützt auch der Fiskus und gibt auf erleichterte Weise einen Teilbetrag über die Steuer zurück.

Grundsätzlich genügt bei Spenden bis 200 Euro anstelle einer förmlichen Zuwendungsbestätigung als Nachweis der Kontoauszug, Bareinzahlungsbeleg oder Lastschriftinzugsbeleg, wenn die Spende an eine gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder religiöse Organisation oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle geleistet wird.

Die Finanzverwaltung erlaubt bis zum 31.12.2010 den vereinfachten Spendennachweis auch für Spenden über 200 Euro, die auf spezielle Sonderkonten

zugunsten der Flutopferhilfe von anerkannten Hilfsorganisationen sowie von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder inländischen öffentlichen Dienststellen eingezahlt werden: Es genügt also als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking (BMF-Schreiben vom 25.8.2010, IV C 4-S 2223/07/0015).

Der vereinfachte Nachweis für Spenden über 200 Euro gilt ebenfalls, wenn Sie vor dem 23.8.2010 bereits Zahlungen nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein gewöhnliches Konto der Hilfsorganisationen (z.B. Malteser, Diakonisches Werk, Caritas, UNICEF, Welthungerhilfe) geleistet haben.

## Rentenalter in Europa

Deutschlands Rente mit 67 gilt als Vorbild für Europa. Die EU-Kommission will längere Lebensarbeitszeiten. Die meisten Europäer arbeiten nicht mal bis 62. Nicht nur das gesetzlich vorgeschriebene Rentenalter liegt in anderen EU-Staaten vielfach unter dem deutschen, sondern auch das tatsächliche. Im Schnitt scheiden Europäer mit 61,4 Jahren aus dem Berufsleben. 2001 lag der Durchschnittswert bei 59,9 Jahren.

Zum Vergleich: Die Deutschen kamen 2009 im Schnitt nur auf 62,3 Jahre, bevor sie sich aus dem Berufsleben verabschieden.

Ob 61 oder 63 Jahre: Die Marschrichtung in Europa scheint klar. Längst arbeiten die einzelnen Mitgliedstaaten an Reformvorschlägen für eine längere Lebensarbeitszeit. Deutschlands Rente mit 67 findet Nachahmer wie etwa die Niederlande, Spanien oder Dänemark. Briten und Iren setzen ab 2020 sogar noch eines drauf: Dann gilt für Männer wie Frauen jenseits des Ärmelkanals die Rente mit 68.

# Neuigkeiten aus dem Sozialversicherungsrecht

Die Sozialversicherungs-Rechengrößen für 2011 werden Geschichte schreiben: Die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung wird 2011 erstmals seit 1949 sinken, andere Werte stagnieren.

Das Kurzarbeitergeld wird verlängert und die Selbständigkeit wird gefördert in Deutschland durch Änderung des Statusfeststellungsverfahrens.

## Kurzarbeitergeld bis März 2012

Mit den Stimmen der schwarz-gelben Koalition wurden im Bundestag die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld bis Ende März 2012 verlängert. An sich war geplant, diese zum Jahresende 2010 auslaufen zu lassen. Der Bundesagentur für Arbeit (BA) entstehen wahrscheinlich Zusatzkosten in Höhe von 800 Millionen Euro.

Nach Worten des CDU-Arbeitsstaatssekretärs Ralf Braukspie sei die Krise eben noch nicht überwunden. „Der Anstieg der Arbeitslosigkeit wäre ohne Kurzarbeitergeld womöglich doppelt so hoch ausgefallen“, fügte der CDU-Politiker hinzu.

Die Bundesagentur rechnet im laufenden Jahr 2010 mit einer Zahl von etwa 650.000 Kurzarbeitern, welche den Staat rund 4,4 Milliarden Euro kosten würden.

## Auslandsentsendung: Neu geregelt

In den Zeiten der Globalisierung und internationalen Zusammenarbeit schicken viele Unternehmen Führungskräfte oder Spezialisten ins Ausland. Das kann kurzzeitig erfolgen, aber auch langfristig über einen Entsendungsvertrag. Seit dem 1. Mai 2010 gelten geänderte Regeln zur Sozialversicherung für Bürger aus Mitgliedsstaaten der EU.

Die Verordnungen gelten für Entsendungen innerhalb der EU für Bürger aus Mitgliedsstaaten der EU. Durch sie werden die folgenden Punkte neu geregelt.

Es wird das Heimatrecht in der Sozialversicherung bei Entsendungen verlängert.

Bisher galt, dass die heimische Sozial-

versicherung für ein Jahr der Auslandsentsendung zuständig bleibt. Eine Verlängerung war möglich. Dieser Zeitraum wurde auf 24 Monate ausgedehnt.



*Kurzarbeit ist eine gute Möglichkeit für Arbeitgeber, schnell auf vorübergehende negative Veränderungen am Markt zu reagieren.*

Neue Formulare bei Auslandsentsendungen: Das bisher bekannte Formular E101 wurde durch das Formular A1 ersetzt. Dieses muss für jeden einzelnen Entsendungsvorgang ausgefüllt werden. Entsendungen von Drittstaatsangehörigen: Werden Mitarbeiter aus Drittstaaten (auch Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein) beschäftigt, gilt die alte Verordnung weiter. Auch vor dem 1.5.2010 ausgestellte Vordrucke E101 behalten ihre Gültigkeit.

## Statusfeststellungsverfahren

Das Statusfeststellungsverfahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland dient dazu, den Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige verbindlich festzustellen. Des Weiteren wird auch verbindlich über den Status als mithelfender Ehegatte (Familienhafte Mithilfe – im Gegensatz zu einer abhängigen Beschäftigung) entschieden. Für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens ist die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zuständig. Die Entscheidung der Clearing-

stelle ist für alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bindend.

Grundsätzlich oblag es bislang der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund), den sozialversicherungsrechtlichen Status von Ehegatten, Lebenspartnern oder Abkömmlingen des Arbeitgebers im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens verbindlich zu klären. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger waren allerdings 2004 übereingekommen, den Einzugsstellen bei bestimmten Konstellationen die versicherungsrechtliche Beurteilung zu überlassen. Ende 2009 verständigte man sich dann aber darauf, diese Zuständigkeit ausnahmslos wieder auf die DRV

Bund zu übertragen.

Die Verfahrensänderung tritt zum 1. Juni 2010 in Kraft. Alle ab diesem Datum bei der Einzugsstelle eingehenden Anmeldungen des Arbeitgebers mit Statuskennzeichen „1“ werden von der Einzugsstelle an die Clearingstelle der DRV Bund zur Einleitung des Statusfeststellungsverfahrens weitergeleitet. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigung bereits vor dem 1. Juni 2010 begonnen hat. Hinsichtlich des Meldeverfahrens ändert sich insoweit für die Arbeitgeber nichts.

## Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherungen

Im kommenden Jahr sinkt zum ersten Mal die Beitragsbemessungsgrenze seit 1949 für Kranken- und Pflegeversicherung. In diesem Jahr lag sie bei 45.000 Euro jährlich. Für 2011 wird eine Beitragsbemessungsgrenze von 44.550 Euro erwartet. Die Absenkung resultiert daraus, dass die Grenze an die Reallohnentwicklung gekoppelt ist, welche durch die Wirtschafts- und Finanzkrise rückläufig war.

## Behandlung von Urlaubsansprüchen nach Elternzeit

Ein Arbeitsverhältnis wird nach Elternzeit in reduziertem Umfang in Teilzeit fortgeführt. Wie wird dabei der Resturlaub aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis behandelt? Die Antwort darauf könnte das deutsche Urlaubsrecht ändern. Das Landesgericht Innsbruck hatte den EuGH gebeten, über die Vereinbarkeit österreichischer Regelungen mit europäischem Recht zu entscheiden. Dabei ging es um die Behandlung von Resturlaubsansprüchen von Mitarbeitern, die im Anschluss an Elternzeit ein Teilzeitarbeitsverhältnis vereinbart hatten. (EuGH, Urteil vom 22.04.2010, C-486/08).

1. Frage: Können Urlaubsansprüche verfallen, die vor Geburt des Kindes entstanden sind, weil im Anschluss an die Geburt über mehrere Jahre Elternzeit beansprucht wurde?
2. Frage: Darf der Umfang von Resturlaubsansprüchen auf den neuen Teilzeitarbeitsvertrag angepasst werden, wenn die Ansprüche vorher im Vollzeit-arbeitsverhältnis entstanden sind?

Beide Fragen hat der EuGH verneint.

1. Antwort: Urlaubsansprüche, die zu Beginn der Elternzeit offen stehen, dürfen nicht deshalb verfallen, weil sie wegen der Elternzeit nicht genommen werden konnten. Die europäische Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub im Anhang der Richtlinie 96/34/EG will sicherstellen, dass sämtliche Ansprüche der Arbeitnehmer während der Elternzeit erhalten bleiben. Der Verfall von Jahresurlaub ist deshalb ausgeschlossen.
2. Antwort: Resturlaub, der noch zu Zeiten der Vollzeitbeschäftigung entstanden ist, darf auch nicht auf ein später begründetes Teilzeitarbeitsverhältnis reduziert werden. Dies folge aus der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit zur Richtlinie 97/81/EG. Entscheidend für den Umfang des Urlaubsanspruchs sei der Zeitraum, in dem er erworben wurde (Vollzeit), nicht der Zeitraum, in dem er genommen werden könnte (Teilzeit).

Auch wenn dieser Standardfall auf die dem EuGH vorgelegten österreichischen Regelungen zutrifft, dürfte die Rechtsprechung auch Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage haben. Nach § 17 Abs. 2 und 3 BEEG bleibt Arbeitnehmern Resturlaub erhalten, der vor Inanspruchnahme der Elternzeit nicht genommen werden konnte. Anders als die österreichischen Regelungen entspricht dies der europäischen Rechtslage.

Dagegen ist die Behandlung von Urlaubsansprüchen beim Übergang von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis nach deutscher Rechtslage streitig. Während die wohl überwiegende Ansicht in der arbeitsrechtlichen Literatur die Ansprüche getrennt nach dem im Vollzeitarbeitsverhältnis erworbenen Anteil und dem im Teilzeitarbeitsverhältnis erworbenen Anteil berechnet, hat das BAG bislang die gegenteilige Ansicht vertreten. Dies würde dazu führen, dass z. B. ein im Vollzeitarbeitsverhältnis bei der 5-Tage-Woche entstandener Urlaubsanspruch von restlichen 15 Tagen nach Übergang zu einem Teilzeitarbeitsverhältnis bei einer 2-Tage-Woche auf 6 Tage abschmelzen würde. Diese Rechtsprechung dürfte durch die neue Entscheidung des EuGH nun geändert werden müssen.

## Mini-Jobbern wird Elterngeld gekürzt

Die Streichpläne beim Elterngeld gehen weiter. Auch Mini-Jobber und Paare, die den Kinderzuschlag erhalten, müssen mit einem geringeren staatlichen Zuschuss rechnen.

Bekannt war bisher, dass das Sparpaket der Bundesregierung vorsieht, das Elterngeld für Hartz-IV-Empfänger zu streichen. Nun kommen offenbar weitere Gruppen hinzu: Wer wegen seines geringen Verdienstes zusätzlich vom Staat Hartz-IV-Leistungen erhält und so sein Einkommen aufstockt, wird um bis zu 300 Euro weniger Elterngeld bekommen. Dies geht aus dem Referentenentwurf des Bundesfamilienministeriums hervor.

Die Bundesregierung habe in ihrem Sparpaket von Anfang an vorgesehen, gut ein Drittel des Sparvolumens von mehr als 13 Milliarden Euro im Jahr 2011 bei den Sozialleistungen hereinzuholen. Die Kürzungen beim Elterngeld belaufen sich auf 600 Millionen Euro.

Zur Begründung werde in dem Entwurf darauf verwiesen, dass es für erwerbsfähige Hartz-IV-Bezieher stärkere Anreize geben müsse, eine Arbeit aufzunehmen.

Laut „Süddeutsche“ haben im vergangenen Jahr 42 000 Eltern ihre Erwerbsarbeit ruhen lassen und Elterngeld zwischen 300 und 500 Euro bekommen. Ein beträchtlicher Teil von ihnen dürfte lediglich einen Mini-Job ausgeübt haben. An den Regeln für Gutverdiener soll indes nicht gerüttelt werden. Wer über ein Nettoeinkommen von mehr als 2770 Euro verfügt, erhält weiter den Höchstbetrag an Elterngeld in Höhe von 1800 Euro. Für niedrigere Einkommen wurde der Höchstsatz auf 65 statt 67 Prozent des Nettoehalts verringert.

## Impressum:

Herausgeber:

media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,  
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2

Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen. DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten

**prokont**  
Professionelle Buchführung

Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald  
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28  
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.